

# SATZUNGEN DES TIROLER GESCHICHTSVEREINS

## § 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tiroler Geschichtsverein“. Er hat seinen Sitz in Innsbruck am Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum.

## § 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Wissen um die Geschichte Tirols in seinen alten Grenzen zu verbreiten, das geschichtliche Bewusstsein im Allgemeinen zu vertiefen und alle Maßnahmen zu fördern, die der Erforschung der Geschichte Tirols dienen. Er ist gemeinnützig und überparteilich.

Diesem Zweck dienen:

1. Veranstaltung von Vorträgen, Symposien, Exkursionen, Ausstellungen;
2. Herausgabe und Förderung von Veröffentlichungen zur Tiroler Geschichte;
3. Pflege des Kontakts mit Institutionen, die an der Tiroler Geschichte interessiert sind;
4. Förderung der Ziele des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum.

## § 3: Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Subventionen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
3. Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

## § 4: Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich schriftlich anmeldet, den Vereinszweck bejaht und den Mitgliedsbeitrag bezahlt. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines mindestens vierfachen Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Erforschung der Tiroler Geschichte oder um den Verein dazu ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss. - Wenn der Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinander folgender Jahre nicht bezahlt wurde, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen seine Satzungen verstößt, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- a) zur Vollversammlung Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen und in ihr Anträge zu stellen; das Stimmrecht in der Vollversammlung und das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Sie haben die Pflicht:

- a) die Interessen und das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern;
- b) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen.

## **§ 8: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand
3. zwei Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

## **§ 9: Vollversammlung**

1. Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt, Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung werden durch den Vorstand bestimmt und sind mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung ist dann einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder den Rechnungsprüfern gefordert wird. Daher ist wie bei der Einberufung der ordentlichen Vollversammlung vorzugehen. Die Vollversammlung ist ohne Bedachtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
  - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen und Verein;

- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Ergänzungen zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Vollversammlung dem Obmann/der Obfrau schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gezählt.

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzungen oder Enthebung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder bedarf es jedoch einer Zweidrittelmehrheit, über Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Ablauf der Vollversammlung hat der Schriftführer/die Schriftführerin aufzuzeichnen und gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau zu unterfertigen.

## **§ 10. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus Obmann bzw. Obfrau, ObmannstellvertreterIn, KassierIn, SchriftführerIn und bis zu vier weiteren ordentlichen Mitgliedern. Eines davon kann vom Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum ernannt werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.

2. Aufgaben der Vorstands:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Vorbereitung der Vollversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern sowie Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.

4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

8. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Zweidrittelmehrheit enthoben werden.

9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

#### **§ 11: Obmann bzw. Obfrau:**

1. Er/Sie vertritt den Verein nach außen.

2. Er/Sie beruft den Vorstand zu Sitzungen ein und veranlasst die Ausschreibung der Vollversammlung. Diese sowie die Sitzungen des Vorstands hat er/sie zu leiten.

3. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet seine/ihre Stimme.

4. Er/Sie unterzeichnet zusammen mit dem Schriftführer/der Schriftführerin die rechtsverbindlichen Verträge.

5. Bei Bewegung von Beträgen, die in Geldanstalten angelegt sind, zeichnet der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem Kassier/der Kassierin.

6. In Fällen der Dringlichkeit ist der Obmann/die Obfrau ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Er/Sie hat in der nächstfolgenden Vorstandssitzung über sie zu berichten und die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

7. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

#### **§ 12: ObmannstellvertreterIn**

Der/Die ObmannstellvertreterIn vertritt den Obmann/die Obfrau, wenn dieser/diese verhindert ist.

#### **§ 13: SchriftführerIn**

Der/Die SchriftführerIn besorgt im Einvernehmen mit dem Obmann/der Obfrau die laufenden Geschäfte des Vereins, er/sie verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung.

#### **§ 14: KassierIn**

Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Bei Bewegung von Beträgen, die in Geldanstalten angelegt sind, zeichnet der/die KassierIn gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau.

#### **§ 15: RechnungsprüferInnen**

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

### **§ 16: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Vollversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll dem Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum zufallen.